ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS EINES GRUNDSTÜCKS/GEBÄUDES AN DAS **MITTELSPANNUNGSNETZ** DER Stauferwerk GMBH & CO. KG SOWIE FÜR DIE ANSCHLUSSNUTZUNG UND DIE NETZNUTZUNG BEI STANDARDANSCHLÜSSEN

Stand: 05/2014

VORBEMERKUNG

Das Stauferwerk erstellt und unterhält dieses Netz zur Verteilung der elektrischen Energie bis zu den Übergabestellen der Kundenanlage. Weiterhin werden vom Stauferwerk als Netzbetreiber alle erforderlichen Netzdienstleistungen erbracht, die für die Netznutzung im Zusammenhang mit Stromlieferungen erforderlich sind.

Die entsprechenden Teile der vorliegenden Bedingungen gelten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsverträgen des Albwerks mit dem Kunden in seiner jeweiligen Eigenschaft als Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Netznutzer sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer, die vorstehenden Verträge ergänzenden Verträge. Sie sind deshalb gegliedert in:

Teil 1: Bedingungen Netzanschluss
Teil 2: Bedingungen Anschlussnutzung
Teil 3: Bedingungen Netznutzung
Teil 4: Gemeinsame Bedingungen für Teile 1-3.

TEIL 1: NETZANSCHLUSS

1. KOSTENTRAGUNG DURCH DEN KUNDEN

Der Anschlussnehmer bezahlt alle Kosten, die unmittelbar mit dem Netzanschluss verbunden sind. Dazu gehören neben den Netzanschlusskosten (Neuanschluss) auch der Baukostenzuschuss für das dem Netzanschluss vorgelagerte Verteilungsnetz. Der Anschlussnehmer trägt auch die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die von ihm veranlasst werden. Veränderungen des Netzanschlusses werden im Netzanschlussvertrag vereinbart. Bei einer Erhöhung der Anmeldeleistung ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen. Zusätzliche Anschlüsse bedürfen einer gesonderter vertraglichen Vereinbarung.

2. AUSFÜHRUNGSFRIST, LEISTUNGEN DES KUNDEN

Die Ausführungsfrist ist im Netzanschlussvertrag angegeben. Für Verzögerungen, die auf ungünstige Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind oder durch den Kunden bzw. durch Dritte verursacht werden (z. B. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Grundstücksrechten oder bei der Einholung behördlicher Genehmigungen) steht das Stauferwerk nicht ein. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Albwerks durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hierzu bedarf es sowohl hinsichtlich Art und Umfang als auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Anschlusskosten der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Stauferwerk.

3. ANMELDELEISTUNG

Der Anschlussnehmer hat einen Anspruch auf Vorhaltung einer Netzkapazität in Höhe der vereinbarten Anmeldeleistung. Rechtzeitig bevor der Leistungsbedarf des Kunden die vereinbarte Anmeldeleistung überschreitet, teilt der Anschlussnehmer den neuen Leistungsbedarf dem Stauferwerk mit. Bei planmäßiger Erhöhung bzw. bei Überschreitung der Anmeldeleistung entrichtet der Anschlussnehmer für jedes weitere kW Anmeldeleistung einen durch das Stauferwerk festgelegten Baukostenzuschuss. Die Erhöhung der Anmeldeleistung bedingt ggf. den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages. Dies gilt auch im Falle einer Änderung/Erweiterung des Netzanschlusses.

4. KUNDENANLAGE (ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS)

Der Anschlussnehmer erstellt und unterhält alle in seinem Eigentum befindlichen Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten elektrischen Energie auf seine Kosten und in seiner Verantwortung. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie weiteren Bestimmungen des Albwerks entsprechen, die unter Ziffer 25 „Verbindliche Druckschriften“ aufgelistet sind.

Der Anschluss der Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz des Albwerks und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgen durch das Stauferwerk. Erweiterungen oder Änderungen der Anlage des Anschlussnehmers, soweit sie Auswirkungen auf den Netzanschluss bzw. auf das vorgelagerte Netz haben, bedürfen der Zustimmung des Albwerks.

Das Stauferwerk ist berechtigt, die elektrischen Einrichtungen des Anschlussnehmers, soweit sie sich auf den Netzanschluss auswirken, zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Stauferwerk berechtigt, die Herstellung/Veränderung des Netzanschlusses zu verweigern bzw. die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist das Stauferwerk hierzu verpflichtet.
Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Stauferwerk keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich Sorge zu tragen, dass das Stauferwerk die Kundenanlage jederzeit betreten kann, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung dersonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

Überlässt der Anschlussnehmer die Räumlichkeiten des Anschlussobjekts Dritten, hat er diese Dritten zu verpflichten, dem Stauferwerk das Zugangs- und Betretungsrecht in gleichem Umfang einzuräumen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Stauferwerk zu unterrichten, wenn ein Dritter, dem er die Räumlichkeiten des Anschlussobjekts überlassen hat, die Nutzung der Räumlichkeiten beendet und kein anderer Dritter gleichzeitig die Räumlichkeiten übernimmt. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer bis zur erneuten Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte auch Anschlussnutzer, der für die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie einen Stromlieferungsvertrag für die Räumlichkeiten des Anschlussobjekts sowie ein Recht zur Netznutzung haben muss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Anschlussnehmer damit einverstanden, dass das Stauferwerk für eine Ersatzbelieferung durch den für die Grundversorgung zuständigen Stromlieferanten sorgt.

Sofern der Anschlussnehmer den Netzanschluss nicht oder nicht allein nutzt, verpflichtet er sich, mit jedem Anschlussnutzer den jeweiligen Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen darf. Bei einer Überschreitung der Anmeldeleistung oder der zulässigen Grenzen des Leistungsfaktors im Bereich zwischen 0,9 induktiv und 1,0 kann eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit, Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Entstehen durch eine Überschreitung der Anmeldeleistung oder der zulässigen Grenzen des Leistungsfaktors des Albwerks oder Dritten Schäden, haftet der Anschlussnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Kommt es in Folge von Überschreitungen zu Beeinträchtigungen der Versorgungszuverlässigkeit, der Versorgungsqualität oder der Versorgungssicherheit, ist das Stauferwerk berechtigt, die Stromentnahme an dem Netzanschluss zu unterbrechen.
Bei Überschreitungen der zulässigen Grenzen des Leistungsfaktors gemäß Satz 2 kann das Stauferwerk den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Netzbetreibers, die unter Ziffer 25 „Verbindliche Druckschriften“ aufgelistet sind.

Betreibt der Anschlussnehmer ein eigenes Mittelspannungsnetz, ist für die Erdschlusskompensation des mit dem Stauferwerk elektrisch verbundenen Netzes, eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

5. EINRÄUMUNG DER SCHALTBERECHTIGUNG UND BETRIEBSFÜHRUNG

Soweit der Anschlussnehmer Eigentümer einer 20-kV-Transformatorenstation ist, räumt er dem Stauferwerk die alleinige Schaltberechtigung und Betriebsführung über die Eingangsschaltfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienenverbindung ein. Sofern der Anschlussnehmer nicht Eigentümer ist, sorgt er für dessen Zustimmung.

6. GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG

Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungsnetz und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke

- die an die Stromversorgung angeschlossen sind,
- die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden,
- oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Netzanschluss eines anderen Grundstücks grundsätzlich verwehrt, wenn der Netzanschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke zu benachrichtigen.

Der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Stauferwerk zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

Der Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, hat auf Verlangen des Albwerks die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung der zu versorgenden Grundstücke im Sinne der Absätze (1) bis (5) beizubringen.

Muss zur Versorgung eines Grundstückes eine Umspannstation des Albwerks aufgestellt werden, so kann das Stauferwerk verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstückes zur Verfügung stellt.

Das Stauferwerk darf die Umspannstation auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

Zusätzlich gelten im Falle einer Umspannstation gemäß Absatz 7 die Absätze 2 bis 6. Zwischen dem Anschlussnehmer und dem Stauferwerk bestehende individuelle Grundstücksnutzungsverträge bleiben von den Regelungen der Ziffer 6 unberührt.

7. ZÄHL- UND MESSEINRICHTUNG

Das Stauferwerk legt Art und Umfang der Zähl- und Messeinrichtung fest. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Messgrundsätzen des Albwerks gemäß Ziffer 25 „Verbindliche Druckschriften“. Die Zähl- und Messeinrichtung hat den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Der Anschlussnehmer stellt einen nach den Angaben des Albwerks geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Zähl- und Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die Zähl- und Messeinrichtung ist in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle anzubringen.

Zur Aufnahme der Zähl- und Messeinrichtung stellt der Anschlussnehmer einen Zählerschrank und zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in Mittelspannung zusätzlich ein Messfeld auf seine Kosten bereit.

Die Erstausstattung bei der Zählung wird im Netzanschlussvertrag festgelegt.

Das Stauferwerk ist auch für die Ermittlung der Zählerstände sowie die Aufbereitung und Weitergabe der Zählerdaten für die Abrechnung zuständig.

Die vorstehenden Regelungen der Ziffer 7 Absatz 1 gelten auch, wenn ein anderer als das Stauferwerk Messstellenbetreiber ist bzw. wird, der die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt.

Auf Verlangen des Anschlussnehmers wird das Stauferwerk, soweit es Messstellenbetreiber ist, die Zähl- und Messeinrichtung verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Funktionalität der Zähl- und Messeinrichtung möglich ist. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer.

8. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

- Finden auf das Anschlussobjekt die Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Anwendung, gelten die in den Ziffern 1 bis 8 enthaltenen Regelungen für die Eigentümergemeinschaft unmittelbar und für die einzelnen Wohnungseigentümer entsprechend.

- Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende und vereinbarte Anmeldeleistung zu übermitteln.

- Im Übrigen gelten die gemeinsamen Bedingungen gemäß Teil 4. Teil 2: Anschlussnutzung

9. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES NETZANSCHLUSSES

Die Anlagen und Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers werden von ihm so gebaut und betrieben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Albwerks, z. B. Tonfrequenzrundsteueranlagen oder Dritter ausgeschlossen sind. Zusätzliche Aufwendungen in Versorgungsanlagen des Albwerks zur Vermeidung störender Rückwirkungen trägt der Anschlussnutzer.

Ersatzstromanlagen (Notstromaggregate) dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung monatlich nicht mehr als 15 Stunden zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Netz des Albwerks ist nicht zulässig; begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Hinsichtlich der Schaltberechtigung und Betriebsführung einer kundeneigenen Umspannstation gilt Ziffer 5 von Teil 1 entsprechend.

10. EIGENERZEUGUNG

Soweit die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen Auswirkungen auf den Netzanschluss oder die Anlagen des Albwerks haben können, ist vorher die Zustimmung des Albwerks einzuholen und ggf. die Vertragslage anzupassen. Im Übrigen gelten hierzu die jeweils aktuellen „Allgemeine Bestimmungen für die Stromrücklieferung in das Stauferwerk Netz“ und die in Ziffer 25 genannten einschlägigen Druckschriften.

11. ZÄHL- UND MESSEINRICHTUNG, MESSUNG

Die Voraussetzungen für Zählung und Messung sind in Teil 1 Ziffer 7 Absätze 1-3 und 5-6 genannt und gelten für den Anschlussnutzer entsprechend.

Der Anschlussnutzer haftet gegenüber dem Stauferwerk für Verlust oder Beschädigung deren Zähl- und Messeinrichtung, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Zähl- und Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Messstellenbetreiber sowie dem Stauferwerk unverzüglich mit.

Für die Zählerfernauslesung muss bei der jeweiligen Kundenanlage ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss vom Anschlussnutzer zur Verfügung gestellt werden. Auf Verlangen des Albwerks muss in Einzelfällen zusätzlich ein 230-V-Anschluss vom Anschlussnutzer bereitgestellt werden. Das Stauferwerk teilt dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für das Stauferwerk kostenlos. Die Zählerfernauslesung soll vor Aufnahme der Stromlieferung zur Verfügung stehen.

Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Netzkunden eingerichtet werden, erfolgt die Zähldatenauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

Der Anschlussnutzer hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Stauferwerk auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Stauferwerk die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

Die Leistungsmessung erfolgt als Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten.

Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der geeichten Zähl- und Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Zähl- und Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

12. EINSCHRÄNKUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG UND BENACHRICHTIGUNG BEI VERSORGUNGSUNTERBRECHUNGEN

Soweit das Stauferwerk durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie des Lieferanten an den Anschlussnutzer gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange und insoweit, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Das Stauferwerk hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist das Stauferwerk zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Stauferwerk unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Stauferwerk dies nicht zu vertreten hat oder 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In den Fällen des Satzes 3 ist das Stauferwerk verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

Der Anschlussnutzer unterrichtet das Stauferwerk unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen, z.B. Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen,
Blitz- und Feuerschäden u. ä..

13. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Stauferwerk einen Umzug und die damit verbundene Beendigung der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie unverzüglich mitzuteilen.

Im Übrigen gelten ergänzend die Bedingungen von Teil 4 .

TEIL 3: NETZNUTZUNG

14. ZÄHL- UND MESSEINRICHTUNG, MESSUNG

Die Voraussetzungen für die Zählung und Messung sind in Teil 1 Ziffer 7 genannt. Die in Teil 2 Ziffer 11 Absätze 3 bis 8 hinsichtlich der Zählung, Messung und Abrechnung genannten Bedingungen gelten entsprechend auch für die Netznutzung.

15. SICHERHEITSLEISTUNG UND VORAUSZAHLUNG

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung,

- im Fall des Zahlungsverzugs des Netznutzers, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für die betroffene Kundenanlage entspricht,

- in den übrigen Fällen, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für sämtliche Kundenanlagen des Netzkunden beim Stauferwerk entspricht.

Kommt der Netznutzer einem berechtigten, schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf das Stauferwerk die Netznutzung ohne weitere Ankündigung fristlos kündigen. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung wiederholt in Verzug ist, oder gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Das Stauferwerk kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn sie nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist.

Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

Soweit das Stauferwerk Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EUGeldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind

16. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Die in Teil 1 Ziffer 4 Abschnitt 7 sowie in Teil 2 Ziffern 9, 10 und 12 genannten Bedingungen gelten auch für die Netznutzung.

Im Übrigen gelten ergänzend die Bedingungen von Teil 4 .

TEIL 4: GEMEINSAME BEDINGUNGEN

(für die Teile 1 bis 3)

Nachfolgende Bedingungen gelten in gleicher Weise für den Kunden in seiner Eigenschaft als Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Netznutzer.

17. SICHERHEITSLEISTUNG UND VORAUSZAHLUNGEN

Das Stauferwerk ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder, falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, Sicherheitsleistung zu verlangen.

18. AUßERBETRIEBNAHME DES NETZANSCHLUSSES UND KÜNDIGUNG

Das Stauferwerk ist berechtigt, den Netzanschluss fristlos außer Betrieb zusetzen, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung des vom Stauferwerk mit ihm geschlossenen Vertrages erheblich zuwider handelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

Das Stauferwerk ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die jeweilige Kundenentnahmestelle vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Albwerks oder Dritter ausgeschlossen sind,
- zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.

In den Fällen des Absatzes (2) teilt das Stauferwerk dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mit, aus welchem Grunde sie die Kundenanlage vom Netz getrennt hat.

Das Stauferwerk ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Stauferwerk glaubhaft versichert und das Stauferwerk von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnehmer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Das Stauferwerk hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder –nutzer oder im Falle des Absatzes 4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

Bei Zuwiderhandlungen des Kunden gegen seinen Stromlieferungsvertrag ist das Stauferwerk auf Anforderung des Stromlieferanten berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Ankündigung einzustellen, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung.

Das Stauferwerk hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch das Stauferwerk.

19. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Das Stauferwerk bzw. der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem vom Stauferwerk mit ihm geschlossenen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Albwerks bzw. die Kundenanlage übernommen hat.

Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Kunden in den Vertrag kann das Stauferwerk verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei dem Rechtsnachfolger nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse gegeben sind.

Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Albwerks ist der Kunde berechtigt,
den vom Stauferwerk mit ihm geschlossenen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, hilfsweise zum Ende des folgenden Monats nach Rechtsnachfolge zu kündigen.

20. VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekannt werdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung oder in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist. Ausgenommen von den Regelungen dieser Bestimmung ist die Weitergabe von Kundeninformationen an beauftragte Dritte der Vertragspartner; diese müssen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

21. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Geislingen, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

22. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

23. DATENSCHUTZKLAUSEL

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Stauferwerk die für die Ausführung des Vertragverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

24. VERTRAGSAUSFERTIGUNG

Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

25. VERBINDLICHE DRUCKSCHRIFTEN

Folgende Druckschriften sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich. Die Druckschriften sind auf der Internetseite des Albwerks veröffentlicht bzw. über die Internetseite des Albwerks erreichbar.

Die VDN-Richtlinien „Technische Richtlinie Transformatoren am Mittelspannungsnetz“.

Die D-A-CH-CZ-Richtlinie zur Beurteilung von Netzrückwirkungen.

VDEW-Publikation „Empfehlungen zur Vermeidung von unzulässigen Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung“

Die VDEW Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ einschließlich der Stauferwerk Ergänzungen.

Die VDEW Richtlinien „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einschließlich der Stauferwerk Ergänzungen sowie der Ergänzungen und Merkblätter des VDN.

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz Strom der Stauferwerk GmbH & Co. KG.

Metering Code 2006 des Verband der Netzbetreiber -VDN- e.V. beim VDEW.